



Klienteninformation Nr. 2

Tschechien
Mai 2017

Änderungen in der Umsatz- und Einkommensteuer 2017

Die Novelle des Steuerrechtes wurde dieses Jahr erst im April verabschiedet. Die Änderungen treten am 15. Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Gesetzsammlung in Kraft. Die Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer werden bis auf einige Ausnahmen ab diesem Datum gelten. Bedeutende Änderungen betreffen auch einige Bereiche des Einkommensteuerrechtes. Manche Änderungen werden rückwirkend ab Anfang 2017 gelten.

Umsatzsteuer

Aufhebung der Sonderregelung bei der Umsatzsteuer bei Arbeitsgemeinschaften

Das Umsatzsteuergesetz beinhaltete für Personen, die gemeinsam an Hand eines Vertrages (im alten bürgerlichen Gesetzbuch als Verein ohne Rechtspersönlichkeit bezeichnet) unternehmerisch tätig waren, bestimmte Sonderregelungen. Diese werden nun aufgehoben und die Vertragsparteien werden die allgemeinen Regelungen befolgen müssen.

Dank der Übergangsbestimmungen können jedoch Arbeitsgemeinschaften, die vor dieser Novelle existierten, bis Ende 2018 noch die alten Regeln anwenden.

Wir empfehlen, nicht nur den Vertragsparteien sondern auch deren Lieferanten und Abnehmern, zu prüfen, wie die Novelle der Umsatzsteuer die bisher verwendeten Buchhaltungs-, Verrechnungs- und Erfassungsregeln beeinflusst.

Umsatzsteuer bei Wareneinkauf im Ausland

Gibt ein tschechischer Käufer bei einem Kauf einem Lieferanten aus der EU seine tschechische UID-Nummer bekannt, ohne dass die Ware nach Tschechien importiert wird (mit Ausnahme von Dreiecksgeschäften), so muss der Käufer die Umsatzsteuer abführen, es entsteht ihm jedoch kein Vorsteueranspruch.

Diese Regel wurde bisher nur an Hand eines Beschlusses des Europäischen Gerichtshofes angewandt. Wir erwarten, dass sich die Finanzverwaltung neben der Prüfung von Kettengeschäften auch auf die Einhaltung dieser Regel konzentrieren wird.

Umsatzsteuer auf Anzahlungen

Neu entsteht in manchen Fällen keine Pflicht, von erhaltenen Anzahlungen vor der Realisierung der steuerbaren Leistungen die Umsatzsteuer abzuführen. Es handelt sich um Fälle, in denen beim Zahlungserhalt nicht bekannt ist, welche künftigen steuerbaren Leistungen (bestimmte Ware oder Dienstleistungen) gewährt werden, welchem Umsatzsteuersatz sie unterliegen werden, oder in welchem Land der Leistungsort liegen wird. Die Umsatzsteuer muss dann erst im Augenblick des Verkaufes der Ware oder der Dienstleistung abgeführt werden.

Dies betrifft z.B. den Kauf von Telefonkarten oder Gutscheinen, mit denen unterschiedliche Waren oder Dienstleistungen bezahlt werden können.

Umsatzsteuer bei Inventurdifferenzen

Gemäß einer Entscheidung des Höchsten Verwaltungsgerichtes unterlagen unerklärbare Fehlbeträge der Umsatzsteuer. Auch weiterhin werden diese Fehlbeträge



der Umsatzsteuer unterliegen. Die Berechnungsmethode wird sich jedoch ändern.

Werden Vorräte innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung vernichtet oder entwendet oder gehen diese auf eine andere Art und Weise verloren, und können diese Umstände nicht ordentlich bewiesen werden, muss der Steuerpflichtige den ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzug rückerstatten.

Anstatt der Umsatzsteuerzahlung vom einmalig verbuchten Fehlbetrag muss der Steuerpflichtige nun erheben, wann er das betroffene Vermögen angeschafft und welchen Vorsteuerabzug er damals geltend gemacht hat.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Rohstoff-, Waren- oder Produktvorräten sondern auch auf das Anlagevermögen. Die Frist für die Vorsteuerrückerstattung beträgt hier jedoch fünf Jahre, bei Immobilien sogar zehn Jahre.

Erweiterung des inländischen Reverse-Charge

Von dieser Bestimmung ist nun auch u.a. die Überlassung von Dienstnehmern für Bau- oder Montagearbeiten erfasst. So werden Arbeitsagenturen, die ihre Dienstnehmer überlassen, zwecks Umsatzsteuer wissen müssen, welche Arbeiten diese Dienstnehmer ausüben werden.

Reduzierung des Umsatzsteuersatzes auf Zeitungen und Zeitschriften

Ab dem 1. März 2017 wurde die Umsatzsteuer auf Zeitungen und Zeitschriften von 15 % auf 10 % reduziert.

Einkommensteuer

Weitere Kürzung der maximalen Pauschalausgaben

Bei natürlichen Personen werden die pauschalen Betriebsausgaben reduziert. Pauschalausgaben können neu von Einkünften bis max. 1 Mio. CZK geltend gemacht werden. Bei Handwerkern können somit die Pauschalausgaben max. 800.000 CZK (80 %) und bei Tätigkeiten wie ökonomische Beratung max. 600.000 CZK (60 %) betragen. Die Einschränkung gilt auch bei Einkünften aus der Vermietung, wo neu die Höchstgrenze bei 300.000 CZK (30 %) liegt.

Bei der Geltendmachung von Pauschalausgaben kann wieder gleichzeitig auch der Absetzbetrag für den Ehepartner und Kinder geltend gemacht werden. Für das Jahr 2017 können natürliche Personen die für sie günstigere Variante wählen. Es können Ausgaben gemäß dem Gesetz vor der Novelle geltend gemacht werden, d.h. von Einkünften bis 2 Mio. CZK, ohne Absetzbeträge oder von Einkünften bis 1 Mio. CZK mit der Geltendmachung der Absetzbeträge.

Abzugsteuer bei Einkünften aus abhängiger Tätigkeit in sog. „kleinem Umfang“

Bei natürlichen Personen mit unselbständigen Einkünften, die im Kalendermonat 2.500 CZK nicht überschreiten, werden neu keine Lohnsteuervorauszahlungen abgeführt, die Einkünfte werden der Abzugsteuer unterliegen, falls der Steuerpflichtige bei diesem Arbeitgeber keine Steuermeldung unterfertigt. Dies bedeutet, dass für die Lohnsteuer keine Jahresabrechnung zu machen ist.

Absetzbetrag für unterhaltsberechtigte Kinder

Rückwirkend kommt es bei natürlichen Personen ab Anfang des Jahres 2017 zur Erhöhung des Absetzbetrages für unterhaltsberechtigte Kinder. Der Absetzbetrag für das erste Kind bleibt unverändert (13.404 CZK pro Jahr) und wird für das zweite Kind auf 19.404 CZK pro Jahr und für das dritte und jedes weitere Kind auf 24.204 CZK pro Jahr erhöht.

Einkünfte aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen

Die Novelle bringt bei natürlichen Personen eine Präzisierung von Verordnungen, die das Umgehen des Fristenlaufes bei der Befreiung einer Immobilienübertragung verhindern sollen. Seit dem Jahr 2014 bezieht sich die Befreiung nicht auf Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen, die der Einlage des Gesellschafters zu Gunsten des Eigenkapitals entsprechen und die innerhalb von fünf Jahren vor dem Anteilsverkauf realisiert wurden. Diese Verordnung galt für Geld sowie für Sacheinlagen ins Eigenkapital. Neu wird dies nur Sacheinlagen betreffen.

Abschreibung technischer Aufwertung durch den Untermieter

Technische Aufwertungen in fremdes Vermögen kann nach Inkrafttreten der Novelle nicht nur der Mieter



sondern auch der wirtschaftliche Nutzer des Vermögens abschreiben.

Neu kann die technische Aufwertung auch der neue Mieter nach einer Zession des Mietvertrages oder der Untermieter abschreiben.

Abschreibungen des immateriellen Vermögens

Bei der Anschaffung von immateriellem Vermögen wird neu die gesetzlich bestimmte Abschreibungsdauer als Mindestdauer angesehen. Auch weiterhin können jedoch die steuerlichen Abschreibungen des immateriellen Vermögens nicht unterbrochen werden. Schafft der Steuerpflichtige z.B. neue Software an, kann er sich entscheiden, ob er sie 36 Monate oder länger abschreiben wird.

Rückerstattung einer Vorauszahlung der Gewinnausschüttung bei neuem Gesellschafter

Die Verbindlichkeit aus einer Vorauszahlung auf die Gewinnausschüttung

geht automatisch auf den neuen Gesellschafter über.

Die Novelle ergänzt, dass im Fall einer Rückerstattung der Vorauszahlung auf die Gewinnausschüttung auch das Anrecht auf Rückerstattung der abgezogenen Steuer auf den neuen Gesellschafter übergeht.

Verbindliche Beurteilung zur Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage einer ständigen Betriebsstätte

Eine verbindliche Beurteilung können neu auch ständige Betriebsstätten steuerlicher Nichtresidenten der Tschechischen Republik bei dem Steuerverwalter beantragen. Gegenstand der verbindlichen Beurteilung ist die Beurteilung der Frage, ob die Steuerbemessungsgrundlage der ständigen Betriebsstätte mit der eines üblichen Unternehmens, welches den Sitz in Tschechien hat, vergleichbar ist.



AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 25 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung** und **Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung**, **Finanzbuchhaltung** und **Unternehmensberatung** in Tschechien erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in der Slowakei und in **Österreich** (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
Buchhaltung

Iva Tolde
Lohnverrechnung

Kanzlei Prag
Haštalská 6, Prag 1
T: +420 224 800 411
praha@auditor.eu

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30, Pelhřimov
T: +420 565 502 502
pelhrimov@auditor.eu

Kanzlei Brünn
Dominikánské nám. 4/5, Brünn
T: +420 542 422 601
brno@auditor.eu

Ing. Renáta Přečová
Steuerberaterin
T: +420 565 502 501
renata.prechova@auditor.eu



Ing. Martin Kohlík
Steuerberater
T: +420 224 800 449
martin.kohlik@auditor.eu



Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.